



Tagesordnung II Punkt 141 der öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-51-0017

Ausführungsvorlage Nr. 1 zum Grundsatzbeschluss Nr. 0362 vom 12.11.2020: Umwandlung von Betreuender Grundschule in Schulsozialarbeit an Grundschulen

Beschluss Nr. 0680

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

1.1 dass mit STVV-Beschluss-Nr. 0362 vom 12.11.2020 die grundsätzliche Entscheidung für die Umwandlung von BGS in Schulsozialarbeit an Grundschulen getroffen wurde, um an Standorten mit hohen/erhöhten sozialen Bedarfslagen das Angebot gemäß § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) für alle Schülerinnen und Schüler (SuS) sicher zu stellen (vgl. Ziffer 2.1 sowie 2.2).

1.2 dass an Schulen, die nicht über ein Ganztagsmodell (PfdN oder Profil 3) verfügen, die Betreuungsplätze der BGS an einen Betreuungsträger überführt werden, um den Bestand an Betreuungsplätzen zu halten (vgl. Ziffer 2.2 STVV-Beschluss-Nr. 0362 vom 12.11.2020).

1.3 dass gemäß STVV-Beschluss-Nr. 0362 vom 12.11.2020 Ziffer 2.1 für jede Umwandlung von BGS zur SSA mehrere Schritte notwendig sind und nicht zuletzt die Zustimmung der Schulkonferenz zu diesem Schritt erforderlich ist.

1.4 dass auf Basis des o. g. Beschlusses inzwischen erste Gespräche mit BGS-Grundschulstandorten geführt wurden, um die Umsetzung vorzubereiten.

1.5 dass auf Basis des o. g. Beschlusses inzwischen eine Prüfung der aktuellen Bedarfslagen der Schulstandorte vorgenommen wurde, deren Ergebnisse dieser SV beiliegen (vgl. Anlage 5).

1.6 dass Dez. VI/51 eine Differenzierung der Ressourcenausstattung in folgender Weise vorschlägt: Grundschulen mit mittleren sozialen Bedarfslagen: 1 VZÄ Schulsozialarbeit pro 6 Klassen; Schulen mit hohen sozialen Bedarfslagen: 1 VZÄ Schulsozialarbeit pro 4 Klassen. Beispielrechnungen für anstehende Umwandlungen sind in Anlage 4 enthalten und geben alle Umstellungskosten wieder.

1.7 dass bei Dez. VI/5109 in 2021 zusätzliche Bedarfe in Höhe von 84.025,81 € und in 2022 ff. in Höhe von 201.661,94 € entstehen und dem Budget zugesetzt werden müssen zum Platzerhalt an den Umwandlungsstandorten.

1.8 dass im Umwandlungsprozess der drei Schulstandorte keine zusätzlichen Personalbedarfe bei Dez. VI/5105 entstehen, da im Rahmen des unter Pkt. 1.6 vorgelegten Personalschlüssels eine budgetneutrale Umverteilung des vorhandenen Personals an den jeweiligen Standorten erfolgen kann.

1.9 dass die Umwandlung bei allen drei Schulen zum 01.08.2021 erfolgt, daher fallen in 2021 5/12 der Kosten an.

2. Es wird beschlossen:

2.1 dass bei der Umwandlung von existierenden BGS in Schulsozialarbeit eine nach Bedarfslage differenzierte Ressourcenausstattung zu hinterlegen ist: Grundschulstandorte mit hohen oder sehr hohen sozialen Bedarfslagen im Einzugsgebiet bzw. ihrer SuS erhalten eine Zuteilung von 1 VZÄ Sozialarbeit pro 4 Klassen, Schulen mit mittlerer Bedarfslage eine Zuteilung von 1 VZÄ pro 6 Klassen.

2.2 dass die Umwandlung von BGS in Schulsozialarbeit zum Schuljahr 2021/2022 an folgenden Grundschulstandorten erfolgt:

2.2.1 Justus-von-Liebig-Schule

2.2.2 Adalbert-Stifter-Schule

2.3 dass die 45 Plätze der Betreuenden Grundschule an der Carlo-Mierendorff-Schule zum 2.Träger an der Carlo-Mierendorff-Schule, der Schülerbetreuung des ASB überführt werden.

2.4 in 2021 entstehen anteilige Kosten in Höhe von 84.025,81 €. Eine Deckung ist nicht vorhanden. Der Betrag wird dem Budget des Dezernates VI/51 zugesetzt.

2.5 ab 2022 entstehen Kosten in Höhe von jährlich 201.661,94 €. Dezernat VI hat diese Kosten als weitere Bedarfe in die HH-Planung eingebracht. Die Kosten wurden im Rahmen der HH-Beratungen dem Budget des Dezernates VI/51 zugesetzt.

(antragsgemäß Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 16.12.2021 BP 0638)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 17.12.2021
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 17.12.2021
im Auftrag

Dezernat VI
Dezernat I/15
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dezernat III
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock